

## 8. Bezug von Sozialleistungen

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen, so zählt das Pflegegeld als Einkommen und muss daher angegeben werden. Ein Teil des Tagespflegeentgelts wird auf die Sozialleistung angerechnet. Nähere Auskünfte hierzu können Ihnen die Sachbearbeiter des *jobcenter Landkreis Miltenberg* erteilen.

**Ihre Ansprechpartnerin  
im Landratsamt Miltenberg**  
- Kinder, Jugend und Familie -

Margit Stoll  
Dipl.-Sozialpädagogin

Landratsamt Miltenberg  
Kinder, Jugend und Familie

Telefon: 09371 501-239  
E-Mail: [margit.stoll@lra-mil.de](mailto:margit.stoll@lra-mil.de)  
[www.landratsamt-miltenberg.de](http://www.landratsamt-miltenberg.de)

**Sprechzeiten nach Vereinbarung**

Stand 1/2021

Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter

Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter



Informationen über

# Rechtliche Grundlagen der Kinder- tagespflege



## 1. Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht kann sich ergeben

- aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung wie etwa bei Eltern oder den Erziehungsberechtigten nach § 1631 Abs. 1 BGB oder
- aus einer vertraglichen Übernahme, wie etwa bei Tagespflegeverhältnissen. Auf vertraglicher Grundlage entsteht eine Pflicht zur Beaufsichtigung dann, wenn diese Pflicht durch ausdrückliche Vereinbarung auf andere Personen übertragen wurde, die bei der Erziehung oder der Betreuung der Kinder und Jugendlichen mitwirken. Solche Vereinbarungen bedürfen keiner Form, sie können also auch nur mündlich abgesprochen werden.

Ein Indiz für eine vertragliche Bindung ist auch die regelmäßige, länger dauernde oder gegen Entgelt erfolgende Betreuung.

Die Aufsichtspflicht verpflichtet denjenigen, der sie kraft Gesetzes oder durch Vertrag hat, dafür zu sorgen, dass weder die beaufsichtigten Kinder selbst Schaden erleiden, noch dass sie anderen Schaden zufügen. (siehe auch unter 2. Haftpflichtversicherung)

## 2. Haftpflichtversicherung

Beginnt ein Tagespflegeverhältnis, entsteht nach § 832 Abs. 2 BGB auch eine Haftung des Aufsichtspflichtigen.

Ein Tagespflegekind, welches das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nach § 832 Abs. 1 BGB nicht für Schäden, die es einem anderen zugefügt hat, haftbar gemacht werden. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haftet bei Kindern unter 7 Jahren die Aufsichtsperson, also die Tagespflegeperson.

Kinder, die älter sind als 7 Jahre, sind für eine Schädigung insoweit selbst verantwortlich und haftbar, als sie die notwendige Einsichtsfähigkeit haben und schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig handeln können. Aber auch in diesem Fall kann die Tagespflegeperson wegen Aufsichtspflichtverletzungen haften.

Daher ist es ratsam eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Es wird empfohlen bei der eigenen Versicherung nachzufragen ob Schäden, die durch Tageskinder entstehen, mit abgedeckt sind.

Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind im allgemeinen nicht versicherbar, da das Tageskind den Status eines eigenen Kindes hat und es sich versicherungsrechtlich um einen Eigenschaden handelt.

Für den oben genannten Schadensfall können private Regelungen getroffen werden, die im Betreuungsvertrag festgehalten werden können.

## 3. Unfallversicherung

Für alle öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisse besteht die Pflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Private Unfallversicherungen entbinden nicht von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Im Gegenzug sind alle Kinder, die in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, automatisch gesetzlich versichert.

Qualifizierten Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis werden die nachgewiesenen Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung vom Landratsamt erstattet.

## 4. Krankenversicherung

Familienversicherte Kindertagespflegepersonen können in der Familienversicherung bleiben, solange ihr Gesamteinkommen 470 € nicht übersteigt und sie nicht hauptberuflich selbständig sind.

Freiwillig gesetzlich versicherte Kindertagespflegepersonen zahlen bis zu einem steuerlichen Gewinn von 1.096 € (Stand 2021) im Monat rund 150 €, bei höherem Gewinn ist das tatsächliche Einkommen maßgebend.

## 5. Rentenversicherung

Bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 € (steuerlicher Gewinn) entsteht die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## 6. Urlaubsregelung

Die Tagespflegeperson ist freiberuflich tätig, daher hat sie keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Die Regelung von Urlaub und freien Tagen wird daher in privater Absprache vereinbart.

Der Tagespflegeperson sollte ein zusammenhängender Urlaub von mind. 15 Tagen ermöglicht werden. Eltern und Tagespflegeperson sollen Urlaubs- und Ferientermine frühzeitig miteinander verbindlich abstimmen.

## 7. Einkommensteuerrechtliche Behandlung des Pflegegeldes

Die Tagespflegeperson ist in der Regel öffentlich gefördert, aber freiberuflich tätig. Alle Einkünfte sind daher dem Finanzamt anzuzeigen.

Es können jedoch Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Für eine ganztägige Betreuung liegt der Satz bei 300 € pro Kind im Monat. Entsprechend der Betreuungszeiten wird dieser Satz dann anteilig angepasst.

